



Aus der Sitzung des Gemeinderates vom 26.01.2021

TOP 1 - Frageviertelstunde - Fragen und Anregungen der Einwohner

Hier meldet sich niemand zu Wort.

TOP 2 - Fortschreibung des Lärmaktionsplanes

Beratung und Beschlussfassung über die Anregungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange sowie der Öffentlichkeit im Rahmen der förmlichen Beteiligung Beschluss des Lärmaktionsplans

Die Stadt Geisingen ist nach § 47 d Bundesimmissionsschutzgesetz an der Bundesautobahn A 81 verpflichtet, einen Lärmaktionsplan zu erstellen. Ziele und Aufgaben eines solchen Aktionsplanes sind, Strategien und Maßnahmen zur Lärm-minderung und Lärmvermeidung hochbelasteter Bereiche zu entwickeln sowie bisher ruhigere Gebiete vor Lärmzunahmen zu schützen.

Der Gemeinderat hat daher am 21. Juli 2020 in öffentlicher Sitzung die Fortschreibung des Lärmaktionsplans sowie die Durchführung der Offenlage und die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange beschlossen.

Im Zeitraum vom 30. Juli bis 31. August 2020 lag der Lärmaktionsplan öffentlich aus. Stellungnahmen konnte die Öffentlichkeit bis 31. August 2020 einreichen. Mit Schreiben vom 28. Juli 2020 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme bis zum 4. September 2020 gebeten. Das Regierungspräsidium Freiburg, Referat 46 – Verkehr hat um weitere Unterlagen zum Lärmaktionsplan ersucht, welche am 23. Oktober 2020 nachgereicht wurden. Mit Schreiben vom 14. Dezember 2020 hat das Regierungspräsidium dann seine Stellungnahme abgegeben.

Die finale Fassung des Lärmaktionsplans, welche die Verwaltung zusammen mit dem beauftragten Immissionsschutzbüro Heine & Jud und der beauftragten Anwaltskanzlei W2K auf Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen ergänzt hat, lag in der Gemeinderatssitzung vor. Schwerpunkt der Änderungen im Vergleich zur ersten Entwurfassung im Sommer 2020 ist die deutlich ergänzte Abwägung der nächtlichen Geschwindigkeitsbeschränkung auf der A 81 auf 100 km/h sowie des Einbaus eines offenporigen Asphalts, die als Lärm-minderungsmaßnahmen im Lärmaktionsplan festgelegt werden sollen. Da Lärmaktionspläne nur solche Lärm-minderungsmaßnahmen rechtsverbindlich festlegen können, die nach dem jeweiligen Fachrecht (z. B. Straßenverkehrsrecht) rechtlich zulässig sind, müssen die fachrechtlichen Voraussetzungen bereits im Lärmaktionsplan vollständig erfasst und geprüft werden. Dieser Anforderung kommt die erheblich ausgeweitete Abwägung im nun vorliegenden, finalisierten Entwurf des Lärmaktionsplans nach.

Rechtsanwalt Bastian Reuße von der Kanzlei W2K aus Stuttgart erläuterte in der Sitzung, dass nach dem Beschluss des Lärmaktionsplans, die Stadt Geisingen bei den jeweils fachlich zuständigen Behörden die Umsetzung der festgelegten Maßnahmen beantragen wird. Aufgrund des Übergangs der Zuständigkeiten für die Autobahn zum 01.01.2021 auf das Fernstraßen-Bundesamt bzw. die von diesem beliehene Autobahn GmbH des Bundes, ist für beide festgelegten Lärminderungsmaßnahmen die Autobahn GmbH des Bundes fortan die zuständige Umsetzungsbehörde. Nach Abwägung der öffentlichen und privaten Belange untereinander und gegeneinander genehmigte der Gemeinderat die Stellungnahmen der Verwaltung. Der Gemeinderat beschloss hernach die beigefügte Fortschreibung des Lärmaktionsplans Geisingen. Der beschlossene und damit in Kraft getretene Lärmaktionsplan kann unter dem Link www.geisingen.de/laermaktionsplan eingesehen werden.

TOP 3 - Naturpark Obere Donau Errichtung von Naturpark-Infopoints

Im Zuge der Erstellung des Naturparkplans wurde als eine geeignete Maßnahme zur Erreichung des Zieles einer besseren Wahrnehmbarkeit des Naturparks Obere Donau auf der Fläche vereinbart, ein Netz dezentraler Infopoints innerhalb der Naturparkkulisse zu installieren.

Der Gesamtvorstand des Naturparks Obere Donau hat in seiner Sitzung vom 18. November 2019 über die Grundlagen eines Gesamtkonzepts diskutiert. Auf Grundlage dieses Konzepts wurden unter Berücksichtigung der Dauerausstellung des Naturparks mehrere Gestaltungsbüros angeschrieben mit der Bitte, Gestaltungsvorschläge und Kostenvoranschläge einzureichen. Diesem Aufruf sind drei Büros gefolgt. In seiner Sitzung vom 17. November 2020 hat der Gesamtvorstand beschlossen, von den eingereichten Vorschlägen dem Vorschlag „Landschafts-Welle“ des Büros Milla & Partner den Zuschlag zu erteilen. Inspiriert war der Vorschlag vom schwungvollen Verlauf der Donau und den umgebenden Landschaftsformen, ein kommunikativer, aber gleichzeitig auch geschützter Treffpunkt wird entstehen, der mit seiner Holzbauweise auch in die Region passt. Die Gesamtbruttokosten für diesen Vorschlag belaufen sich incl. Bodenplatte auf 86.299,- € bis 92.249,- €. Nach Abzug der diversen Förderungen verbleibt ein Eigenanteil bei der Kommune in Höhe von 21.283,- € bis 24.233,- €. Dieser Eigenanteil kann durch Eigenleistungen des Bauhofs gesenkt werden. Möglich ist dies insbesondere bei der Erstellung der Bodenplatte.

Die Stadt Geisingen ist die erste Stadt an der Donau sowie die erste Kommune des Naturparks Obere Donau. Ein Info-point am „Tor“ des Naturparks würde sehr zur Aufwertung des Naturparks und seiner Gesamtkonzeption beitragen. Der Gemeinderat stimmte der Teilnahme an der Infopoint-Konzeption des Naturparks Obere Donau und der Übernahme des Eigenanteils an diesem Infopoint zu. Gleichzeitig wurde die Verwaltung beauftragt, gemeinsam mit dem Naturpark Obere Donau die Errichtung des Infopoints umzusetzen und zusammen mit dem Gemeinderat geeignete Vorschläge für mögliche Standorte des Infopoints zu erarbeiten.

TOP 4 - Vorbereitungen für die Landtagswahl am 14. März 2021

Die Verwaltung gab die wesentlichen Eckpunkte zur Organisation der anstehenden Landtagswahl bekannt. Wesentliche Änderungen zu bisherigen Wahlen werden aufgrund der Corona-Pandemie, die Einrichtung eines 2. Briefwahlvorstandes sowie die Verlegung der Wahllokale von den Rathäusern in die Hallen, sein.

TOP 5 - Spenden an die Stadt Geisingen und ihre Einrichtungen Annahme durch den Gemeinderat

Einstimmig beschloss der Stadtrat die Annahme von 4 Spenden aus dem Jahr 2020 an die Stadt Geisingen und ihre Einrichtungen. Der Stadtrat und die Stadtverwaltung bedanken sich bei allen Spendern recht herzlich für diese großzügigen Spenden.

TOP 6 - Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Östlicher Stadtkern"

Die Stadt Geisingen ist mit intensiven Vorbereitungen zur Ermittlung des Optimierungspotenzials der örtlichen Gemeinbedarfsflächen beschäftigt. Nach wie vor ist ein wesentliches Ziel der Sanierungstätigkeit unter anderem die Verbesserung des Wohnumfeldes, wozu auch die sozialen Gemeinbedarfseinrichtungen zählen. Teil dieser Konzeption sind die teilweise untergenutzten Schulgebäude. Das Schulgebäude 2 wird immer wieder für provisorische Gemeinbedarfseinrichtungen verwendet. Im Moment ist dort die Kindertagesstätte „Villa Kunterbunt“ untergebracht. Im Schulgebäude 3 proben unter anderem die Bläserklassen. Dort sind im Moment noch Schuleinrichtungen untergebracht, da das Schulgebäude 1 derzeit saniert wird. Mit dem Abschluss der Sanierung von Schulgebäude 1 muss dann für das Gebäude 3 eine neue Nutzung gefunden werden.

Ein Gebäudeensemble der Stadt Geisingen - bestehend aus dem ehemaligen Schulgebäude 2, Schulgebäude 3, der „Alten Gerbe“, des Rentamts, der Zehntscheuer und dem Rathaus werden im Moment hinsichtlich der Nachnutzungspotenziale untersucht. Die Stadt benötigt dringend weitere Flächen für weitere Krippenplätze. Der Proberaum für die Stadtmusik im Rathaus reicht kaum aus. Für all diese Gemeinbedarfseinrichtungen soll im Rahmen eines Konzeptes, das im Moment erarbeitet wird, Platz innerhalb der bereits bestehenden Bausubstanz gefunden werden.

Darüber hinaus gibt es gegenüber dem Rathaus in der Hauptstraße drei Gebäudeteile, die bereits im letzten Sanierungsgebiet lagen. Es wurden jedoch keine Modernisierungsmaßnahmen an diesen Gebäuden durchgeführt. Nun haben zwei der Gebäude einen neuen Besitzer, der Anfang des neuen Jahres gerne mit der Sanierung beginnen möchte. Für die Stadt Geisingen ist dieses Vorhaben sehr wichtig, da ein städtebaulicher Missstand an einer zentralen Stelle im Stadtbild beseitigt wird. Die drei Leerstände prägen das Stadtbild sehr zum Negativen.

Grundvoraussetzung für eine Förderung der Vorhaben ist allerdings, dass sich die Grundstücke bzw. das Gebiet im Sanierungsgebiet befindet. Dies ist derzeit nicht gegeben. Aus diesem Grund ist eine Änderung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebiets "Östlicher Stadtkern" erforderlich. Der Gemeinderat befürwortete einstimmig die Erweiterung des Sanierungsgebiets „Östlicher Stadtkern“ um die zwei Schulgebäude und die drei Anwesen in der Hauptstraße.

TOP 7 - Kindergarten, Schulgebäude und Mehrzweckhalle Leipferdingen
Ertüchtigung Brandschutz
Einbau baulicher Rettungsweg in der Mehrzweckhalle

In der Sitzung wurde nochmals auf die Notwendigkeit der Schaffung eines zweiten Fluchtweges für die Mehrzweckhalle Leipferdingen hingewiesen. Eine Aussetzung dieser Maßnahmen bis zu einer Sanierung und eventuellen Erweiterung der Leipferdinger Halle, wird die Baurechtsbehörde beim Landratsamt Tuttlingen aus Sicherheitsgründen nicht akzeptieren. Eine weitere Variante zum Bau der Entfluchtung wurde dem Gemeinderat vorgestellt. In der Sitzung entwickelt sich eine dritte Variante. Diese soll noch geprüft und wenn durchführbar, umgesetzt werden.

TOP 8 - Bauangelegenheiten

An die Ortschaftsräte zur weiteren Entscheidung wurden Baugesuche der Einbau einer Wohnung in eine bestehende Gerätehalle in Leipferdingen, die Errichtung eines Carports in Kirchen-Hausen, der Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport in Aulfingen, die Errichtung eines Carports in Leipferdingen sowie der Neubau eines Holzlagers/Geräteschuppens in Kirchen-Hausen, verwiesen.

In Geisingen wurde dem Anbau eines Carports an ein bestehendes Wohngebäude, mit gleichzeitiger Nutzung des Daches als Terrasse, zugestimmt.

Abgelehnt worden ist in Geisingen der Anbau eines Wintergartens, weil hierzu zu große Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes notwendig gewesen wären.

Bestätigt wurde der Beschluss des Ortschaftsrates Aulfingen zur Errichtung eines Anbaus an ein bestehendes Wohnhaus.

TOP 9 - Bekanntgaben
Kindergartengebühren
Beschluss über Erlass für Januar 2021

Kindergartengebühren

Da durch die anhaltende Pandemie die Kindergärten bis auf weiteres nur für die Notbetreuung geöffnet sind und die Beiträge bereits Anfang Januar 2021 für alle Kinder eingezogen wurden, beschloss der Gemeinderat einstimmig, dass die Kindergartengebühren für alle Kinder, die nicht die Notbetreuung besuchen, für den Januar 2021 zu erlassen. Die Verrechnung der bereits eingezogenen Gebühren erfolgt mit den Gebühren für Februar. Dadurch werden Anfang Februar nur die Kindergartengebühren bei denjenigen eingezogen, bei denen die Kinder auch in der Notbetreuung waren bzw. sind. Das Land Baden-Württemberg wird 80 % des Gebührenauffalls für den beitragsfreien Monat übernehmen.